

Begründung

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Tiefenbruch“ der Stadt Enger

1. Bezeichnung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich betrifft die Grundstücke Gemarkung Enger, Flur 10, Flurstücke 401, 402, 403 und 405 im Einmündungsbereich „Sattelmeierstraße/Windfeldstraße“

2. Ziele und Zwecke der Planung

Im Jahre 1998 wurde nach fast vollständigem Abschluss der Bautätigkeit ein Teilstück der „Windfeldstraße“ zwischen „Weidestraße“ und Sattelmeierstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Tiefenbruch“ verkehrsberuhigt ausgebaut. Aufgrund eines geänderten Ausbaustandards wurde die „Windfeldstraße“ tlw. nicht in der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan vorgesehenen Gesamtbreite von 9 m ausgebaut und um die Flächen der Flurstücke 401, 402, 403 und 405 reduziert, die an die jeweiligen angrenzenden Eigentümer verkauft wurden.

Hier ist daher eine Korrektur des Bebauungsplanes insbesondere aus Gründen der Beitragserhebung aber auch der Rechtsklarheit und Rechtseindeutigkeit notwendig.

In der Änderungsfassung wird daher die Straßenbreite der „Windfeldstraße“ dem tatsächlich vollzogenen Straßenausbau angepasst. Der Änderungsbereich bezieht sich nur auf die betroffenen Straßen.

Die Flurstücke 401, 402, 403 und 405 werden als nichtüberbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Sie sind jedoch mit einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit für die Elektrizitätswerke Minden-Ravensberg GmbH sowie für die Stadt Enger belegt.

Die Planänderung kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes unberührt.

3. Kosten

Als Planveranlasser trägt die Stadt Enger die Kosten für die Änderung des Bebauungsplanes.

(Rieke)

